

Den, das schöne Confitemini, indem auf solche Art der 117. Psalm, dem Kranken vorzulesen, zweymahl befohlen wird. Allein er soll wissen, daß unter diesen letzten der hundert und achtzehende: Dancket dem Herrn, denn er ist freundlich &c. verstanden werde, welcher in der Lateinischen Bibel sich: Confitemini anhebt, und auch darinnen der hundert und siebenzehende ist, weil in derselben der zehende Psalm zum neunten gezogen, und sie beyde für einen gerechnet werden. Ob man nun gleich in den neuern Editionen dieser Kirchen-Agenda, da in den ganz ältern bey dem Psalm: Lobet den Herrn alle Heyden &c. gestanden der 116. dafür gesetzt der 117. und man auch hier an statt des hundert und siebenzehenden den hundert und achtzehenden hätte können drucken lassen, so hat man doch solches zu thun unterlassen, und die alte Zahl behalten, weil dieser Psalm nach seinem Anfange nicht aus der Deutschen, da er der hundert und achtzehende, sondern aus der Lateinischen, da er der hundert und siebenzehende ist, hier allegirt wird. In der Litaney sind diese Worte behalten worden: Unserm Kayser steten Sieg wider deine Feinde geben, an deren statt heute zu Tage gemeinlich gesungen wird, und auch Herr D. Selnecker seliger in seinem Gesangbuche drucken lassen: Unserm Kayser, allen Königen und Fürsten Fried und Eintracht geben. Nachdem am Ende dieser Kirchen-Agenda erinnert wird, daß diese Kirchen-Ordnung nicht der Meynung gestellet, als müsse es aus Noth alles eben so gehalten werden wie im Pabsthum, so ist denen zu gut, so erst in das Predigt-Amt treten, zu gedencken, daß es bey der Privat-Communion abgekommen, daß man mitten in Verlesung der Worte der Einsetzung inne halte, und, wo man die Hostien gesegnet, gleich dem Kranken den Leib Christi reiche, und denn auch den Kelch segne, und dann auch das Blut Christi dem Patienten zu trincken gebe, indem man die Hostie und den Kelch erst mit einander segnet, und dann den Leib und das Blut Christi dem Kranken mit einander reichet; und daß man an vielen Orten bey der Tauffe die Vaten nicht frage: wie soll das Kind heißen? sondern dem Kinde gleich den Namen gebe, den man auf einen Zettel geschrieben vor sich hat, daß man ihn nicht gleich wieder vergesse; und daß man, wo eine Noth-Tauffe verrichtet worden, die Leute frage: ob sie auch dem Kinde einen Namen gegeben?

Die Ehe-Ordnung ist zuerst Anno tausend sechs hundert vier und zwanzig unter der Churfürstlichen Regierung Johann Georgens des Ersten glorwürdigsten Andenckens publiciret, und hernach unverändert etliche mal aufgelegt worden. Die öffentliche Beicht und Absolution, die erstlich in der Schloß-Capelle zu Dresden nach den Predigten verlesen worden, hat man in  
Leipzig